

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und zur Kommunalwahl
am Sonntag, 26. Mai 2019**

1.

Die Wählerverzeichnisse für die Europa- und Kommunalwahlen für die amtsangehörigen Gemeinden Alt Zauche-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen, Jamlitz, Neu Zauche, Schwielochsee, Spreewaldheide und Straupitz (Spreewald) sowie die Stadt Lieberose des Amtes Lieberose/Oberspreewald liegen in der Zeit vom

Montag, dem 06. Mai 2019 bis Freitag, dem 10. Mai 2019

beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz (Spreewald) (barrierefrei) und beim Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose jeweils im Einwohnermeldeamt für jede Wahlberechtigte und jeden Wahlberechtigten zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten wie folgt möglich:

Montag	– geschlossen –
Dienstag	08:30 – 11:30 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr in Straupitz (Spreewald) 14:00 – 18:00 Uhr in Lieberose
Mittwoch	– geschlossen –
Donnerstag	08:30 – 11:30 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr in Lieberose 14:00 – 18:00 Uhr in Straupitz (Spreewald)
Freitag	08:30 – 11:30 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes i. V. m. § 32 b Abs. 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl spätestens am 10. Mai 2019 bis 11:30 Uhr, bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **Freitag, 10. Mai 2019 bis 11:30 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5.

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Dahme-Spreewald oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl zum Kreistag hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreis V des Landkreises Dahme-Spreewald oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und zur Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, bei gleichzeitig durchgeführten Ortsbeiratswahlen, nur in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

6.

Einen **Wahlschein** für die **Europawahl** erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

6.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 EuWO bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

7.

Einen **Wahlschein** für die **Kommunalwahl** erhält auf Antrag

7.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

7.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr** bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Kann im Falle einer nachgewiesenen plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden, so besteht die Möglichkeit den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr bei der Wahlbehörde zu stellen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c und 7.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- ein amtlicher Stimmzettel für die jeweilige Wahl,
- ein amtlicher Stimmzettelumschlag für die jeweilige Wahl / die jeweiligen Wahlen
- ein amtlicher, mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl und
- ein Merkblatt für jede Wahl.

9.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser dort jeweils spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch jeweils abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den/die Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

9.

Personen, die für Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein zugestellt.

Straupitz (Spreewald), 23.04.2019

gez. Chilla
Stellvertreterin des Amtsdirektors